



Vernehmlassung zum Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Bauernverband Nidwalden

Präsident Hansueli Keiser
Geschäftsstelle Bauernverband Nidwalden
Beckenriederstrasse 34
6370 Buochs

1 Allgemein

Art. 1 Regelung in einem einzigen Gesetz

Bis anhin waren die Regelungen zum Wasser und den Gewässern in drei verschiedenen kantonalen Gesetzen (Wasserrechtsgesetz, landrätliche Wasserrechtsverordnung und Gewässerschutzgesetz) verankert. Neu sollen diese Bestimmungen in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Dadurch wird einerseits dem integralen Ansatz Rechnung getragen. Andererseits führt dies zu einer schlankeren Gesetzgebung, da keine Wiederholungen nötig sind.

1. Sind Sie einverstanden, dass der Wasserbau, die Gewässernutzung, der Gewässerschutz und die Wasserversorgung neu in einem einzigen kantonalen Gesetz geregelt werden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 4 Öffentliche Gewässer (Definition)

Das neue GewG legt fest, dass alle ober- und unterirdischen Gewässer öffentlich sind. Ausgenommen sind einzig Quellen, welche keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Litern pro Minute aufweisen (siehe nächste Frage). Die neue Regelung ist im Vergleich zur geltenden Ordnung deutlicher und einfacher gefasst. In der Rechtspraxis dürfte sich faktisch wenig ändern.

2. Sind Sie mit der Definition der öffentlichen Gewässer einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Antrag: *Alte Regelung gem. Wasserrechtsgesetz behalten.*

Evtl.: Ober- und unterirdische Gewässer mit dauernder Wasserführung sind öffentlich.

Begründung:

Es gibt keine Abgrenzung von künstlichen Gräben und nur zeitweise wasserführenden Gerinnen. In §1 GewV werden auch nicht ständig Wasser führende Gerinne als oberirdische Gewässer definiert. Diese Gerinne dürften aus Gewässerschutz-Sicht nicht gefährlich sein, da eben wenig Wasser oder nur im Ereignisfall Wasser fliesst. Die Einschränkungen, die mit der Definition als Gewässer verbunden sind, sind jedoch hoch (Gewässerraum, Abstand usw.). Wenn diese Gerinne wegen des Hochwasserschutzes besonders behandelt werden sollen, könnte allenfalls eine Abflusswegzone (in der ausser baulichen Einschränkungen keine gewässerschützerischen Einschränkungen vorkommen) die bessere Lösung sein. Mit der neuen Regelungen fallen mehr Gerinne und auch künstliche Wasserführungen darunter. Ist das nötig? Weshalb war die alte Regelung nicht justiziabel und hat zu Abgrenzungsproblemen geführt?

Art. 4 Quellen (Abgrenzung als öffentliche Gewässer)

Das Ziel der Neuregelung zur Öffentlichkeit der Gewässer ist nicht, dass der Kanton über die Nutzung möglichst vieler Quellen verfügen kann. Der Schwellenwert für die mittlere Ergiebigkeit von 300 Litern pro Minute (entspricht 5 Litern pro Sekunde) wurde deshalb im Vergleich zu anderen Kantonen bewusst hoch angesetzt. Die Neuregelung soll gewährleisten, dass der Kanton über die Nutzung der grossen Quellen bestimmen und damit die öffentlichen Interessen entsprechend berücksichtigen kann. Höchste Priorität kommt dabei der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zu. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass Private aufgrund von Einzelinteressen über die Nutzung dieser grösseren Quellen entscheiden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Quellen, die keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Liter pro Minute aufweisen, keine öffentlichen Gewässer darstellen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Wasserbau

Art. 17, 18 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Regelung der Wasserbaupflicht der Gemeinden wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kommunale Wasserbaupflicht präzisiert.

In Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen obliegen den Gemeinden Aufgaben und Kompetenzen, welche auch die Wasserbaupflicht betreffen. Deshalb werden den Gemeinden weitere Aufgaben zugewiesen. Für diese Aufgaben sind sie auf dem Gemeindegebiet ungeachtet der Wasserbaupflicht zuständig.

4. Sind Sie einverstanden, mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an die Gemeinden? Vgl. Art. 17 und 18

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 19, 20 Wasserbaupflicht und Zuständigkeiten des Kantons

Die Regelung der Wasserbaupflicht des Kantons wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen. Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kantonale Wasserbaupflicht präzisiert.

Ungeachtet der Wasserbaupflicht werden dem Kanton übergeordnete Aufgaben zugewiesen, für die er bereits heute aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zuständig ist, jedoch im heutigen Wasserrechtsgesetz nicht aufgeführt sind.

5. Sind Sie einverstanden mit den zugewiesenen Aufgaben im Wasserbau an den Kanton? Vgl. Art. 19 und 20

Ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: im Art. 20 Abs. 2, Pkt. 3.

„ist der Kanton zuständig u.a. für die Räumung von Schwemmgut

und Verkrautungen im offenen See, welche die Schifffahrt gefährden.“

Aus den Erfahrungen der letzten Hochwasser, welche viel Schwemmgut in den See eingebracht haben, hatte der Kanton gar nicht die richtigen und notwendigen Mittel, um dies einzusammeln. Und wenn dann die Mittel vor Ort waren (eingemietete aus anderen Kantonen), war das Schwemmgut bereits ans Ufer geschwemmt oder allenfalls auf den Seegrund gesunken. Schwemmgut am Ufer müssen die privaten Grundeigentümer mit viel Aufwand selbst einsammeln und entsorgen (hohe Kosten). Allenfalls helfen dabei die Gemeinden. Meistens sind es immer die gleichen Grundeigentümer, welche aus ökologischen Gründen Flachufer erstellt haben. Bei Ufermauern kann sich kein Schwemmgut ansammeln, sondern wird weiter verfrachtet oder sinkt nach 2 – 3 Tagen auf den Seegrund

Antrag: Art. 20, Abs. 2, Pkt. 3 ist wie folgt zu ändern
„die Räumung von Schwemmgut und Verkrautungen im See;“

Begründung *Die Schifffahrt findet auf der ganzen offenen Seefläche statt. Der Kanton muss die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln von Schwemmgut umgehend anschaffen, um das Material nach Hochwasserereignissen rasch einzusammeln.*

Sollte nach Hochwassern trotzdem viel Schwemmgut in Flachuferbereiche geschwemmt werden, sollen die betroffenen Grundeigentümer entschädigt werden. Flachuferbereiche sind ökologisch wichtige Bereiche und somit auch von übergeordnetem Interesse.

Zudem würden Seeanstösserinnen und -anstösser, welche für eine Seeuferrevitalisierung Hand bieten, gegenüber Nachbargrundstücken mit steilen und hart verbauten Uferbefestigungen benachteiligt.

Art. 21-38 Wasserbauliche Massnahmen

Der Wasserbau verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements und einer nachhaltigen Gewässergestaltung. Dies berücksichtigt, dass es keine absolute Sicherheit gibt und gleichzeitig auch die Funktionen der Gewässer gebührend zu berücksichtigen sind. Entsprechend wird durch eine Kombination geeigneter Massnahmen angestrebt, den zu erwartenden Schaden so gering als möglich zu halten und gleichzeitig die Funktionalität der Gewässer zu erhalten.

6. Sind Sie mit den Grundsätzen und Vorgaben in den Artikeln 21 bis 38 einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

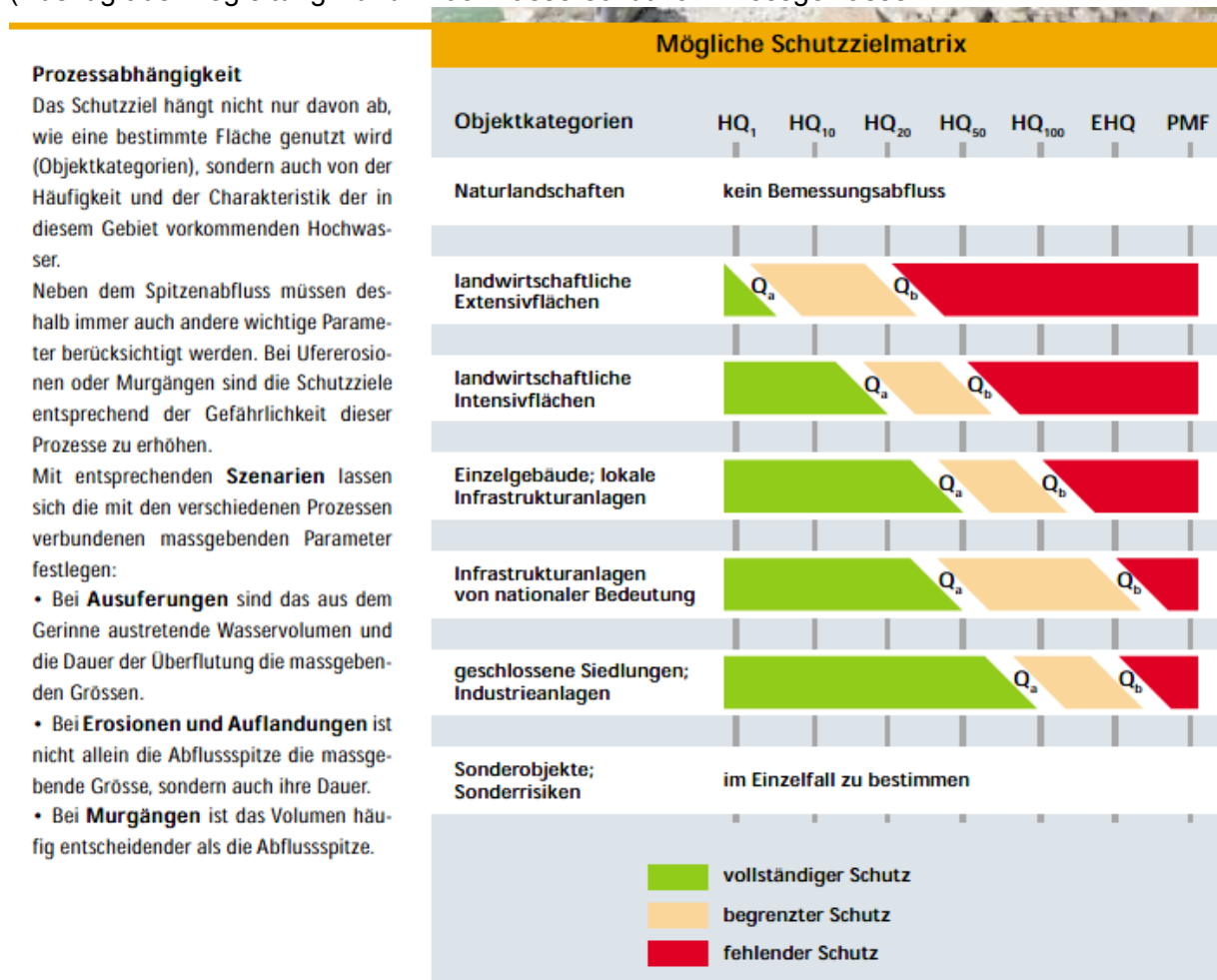
Art. 23 GewG, Schutzziele:

Im Bericht ist vorgesehen: HQ30 für intensiv genutztes Landwirtschaftsland sowie bewohnte Einzelgebäude und Ställe. In der Wegleitung des Bundes zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern sind für Landwirtschaftsland und Einzelgebäude unterschiedliche Schutzziele festgelegt (siehe nachfolgende Grafik aus der Wegleitung).

Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob nicht in NW nicht auch unterschiedliche Schutzziele festgelegt werden. Tiefere HQ-Werte verlangen weniger Schutz (und daher z. B. auch weniger Überflutungsfläche).

Antrag Abs. 2: *Abänderung der Schutzziele nur in Absprache mit den Betroffenen. Betroffene sind dann auch Grundeigentümer, die Land für Rückhaltebecken oder Überflutungszonen zur Verfügung stellen müssen.*

(Auszug aus Wegleitung Bund "Hochwasserschutz an Fliessgewässern":



Art. 24 GewG, Risikobeurteilung:

Es fehlt hier der Grundsatz, dass die Massnahmenplanung auch unter Berücksichtigung der Grundsätze bei wasserbaulichen Massnahmen zu erfolgen hat. Wenn das Risiko durch Unterhaltsmassnahmen gelöst werden kann, dann sind keine Wasserbaumassnahmen nötig. Zudem muss die Massnahmenplanung auch einen Variantenvergleich mit der Abwägung aller betroffenen Interessen enthalten. Massnahmen, die keinen oder nur einen geringen Eingriff in privates Eigentum notwendig machen, sind zu bevorzugen. Die Risikobeurteilung ist bei Wasserbauvorhaben offen zu legen und zu erläutern.

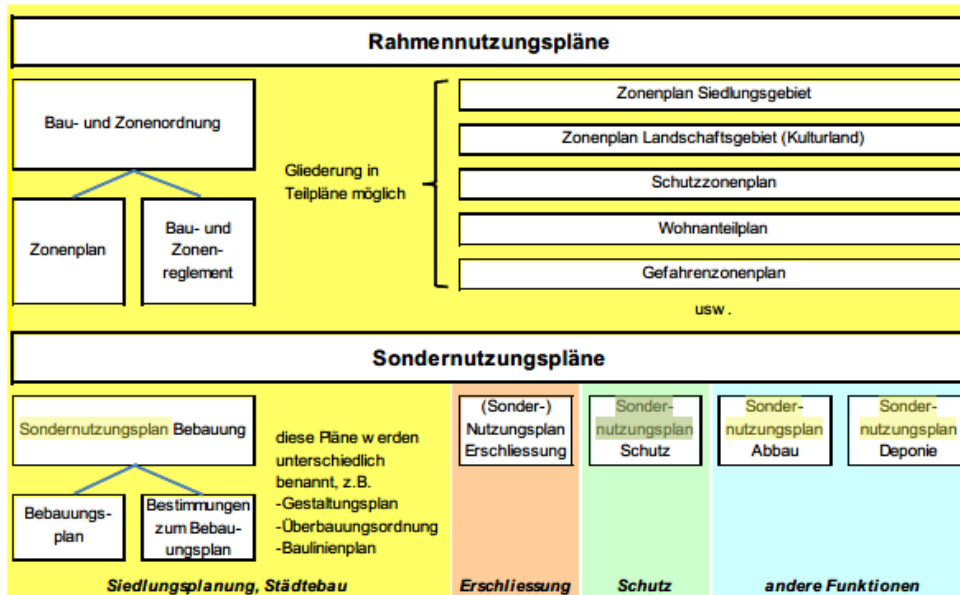
Art. 26 GewG, Sondernutzungsplangebiete

Was ist ein Sondernutzungsplan?

(vgl. nachfolgender Auszug der Publikation IRAP):

Demnach gibt es diverse Sondernutzungspläne, auch ausserhalb Bauzone. Allerdings definiert das kantonale Recht die Plantypen.

Abbildung 1 Übersicht Rahmen- und Sondernutzungspläne



Die kantonale Gesetzgebung definiert Plantypen und Zuständigkeiten.

1.1.4 Zur Abgrenzung zwischen Rahmen- und Sondernutzungsplänen

Das Raumplanungsgesetz kennt nur den Begriff Nutzungspläne (Art. 14ff RPG). Es unterscheidet nicht zwischen Rahmennutzungsplan und **Sondernutzungsplan**. In der Praxis werden allerdings Rahmennutzungspläne und Sondernutzungspläne unterschieden.

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung räumt der **Sondernutzungsplanung** allerdings eine spezielle Funktion ein: „Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine **Sondernutzungsplanung** (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht.“ (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

Die Konkretisierung der Rahmennutzungsplanung mit dem **Sondernutzungsplan** basiert in der Regel auf einer grösseren Bearbeitungstiefe, insbesondere auf Konzepten, Vorstudien, Vorprojekten und dergleichen. Der **Sondernutzungsplan** wird meistens in einem grösseren Massstab bearbeitet als der Rahmennutzungsplan.

Eine scharfe Abgrenzung zwischen Rahmennutzungsplan und **Sondernutzungsplan** ist jedoch nicht abschliessend möglich – zu gross sind die kantonalen Unterschiede. Die Begriffsverwendung die hier vorgeschlagen wird, hält sich an folgende Prinzipien:

- Wenn der Nutzungsplan Baugebiet von Nichtbaugebiet trennt, wenn er in erster Linie Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheidet, dann handelt es sich um einen Rahmennutzungsplan.
- Wenn ein Plan das gesamte Gemeindegebiet oder zumindest das ganze Siedlungsgebiet umfasst, dann handelt es sich um einen Rahmennutzungsplan.
- Rahmennutzungspläne sind in der Regel im Massstab 1: 1000 bis 1: 10'000 dargestellt.
- Wenn ein Nutzungsplan allein zur Regelung eines Sachthemas (z.B. Abbau und Deponie, Überbauung, Erschliessung) erlassen wird, dann handelt es sich um einen **Sondernutzungsplan**.
- Wenn ein Plan lediglich ein Quartier umfasst, dann handelt es sich um einen **Sondernutzungsplan**.
- Sondernutzungspläne werden in der Regel im Massstab 1:200 bis 1: 2'000 dargestellt.

Wo allerdings die Kantone unterschiedliche Verfahren für Rahmennutzungspläne und Sondernutzungspläne vorschreiben, ist diese Unterscheidung massgebend.

Rahmen der Abweichungen vom Rahmennutzungsplan

Der **Sondernutzungsplan** basiert auf dem Rahmennutzungsplan. Er überlagert d.h. konkretisiert, ergänzt, oder verändert Festlegungen des Rahmennutzungsplanes für Teilräume und/oder für einzelne Sachbereiche bzw. Einrichtungen.

Der **Sondernutzungsplan** darf nur vom Rahmennutzungsplan abweichen, wenn und soweit dies die Bau- und Planungsgesetzgebung vorsieht.

Die Festlegungen des Rahmennutzungsplans bleiben soweit wirksam als der **Sondernutzungsplan** keine Aussagen macht.

Der Rahmennutzungsplan bleibt in Kraft und erhält nach der Aufhebung des **Sondernutzungsplans** wieder seine volle Rechtswirkung.

Im Kantonalen Planungs- und Baugesetz ist diese Thematik wie folgt geregelt:
Art. 28 PBG schränkt die Sondernutzungspläne nicht auf die Bauzone ein. Ein Sondernutzungsplan kann auch ein Gestaltungsplan sein.
Zweck des Gestaltungsplanes: Art. 35 PBG
Art. 48 PBG: Sondernutzungszonen können nur überlagern
Art. 61 PBG: Die Sondernutzungszone gehört zu den Bauzonen (keine Nichtbauzone)

Antrag: Art. 26 Abs. 1 GewG:

Eingedolte Gewässer in Sondernutzungszonen gemäss Art. 61 PBG sind grundsätzlich zu öffnen, wenn das Gebiet überbaut wird.

Begründung:

Ein Sondernutzungsplan könnte auch ausserhalb der Bauzone erstellt werden. Die Sondernutzungszone gehört aber gemäss kantonalem PBG zur Bauzone. Allerdings könnte das PBG später einmal mit einer speziellen Zone ausserhalb des Baugebietes ergänzt werden, die auch als Sondernutzungsplangebiet bezeichnet werden kann.

Art. 27 GewG, Gewässerunterhalt:

Zusätzlich sind die Wassbaupflichtigen zu einer Gewässerunterhaltsplanung, die von einer übergeordneten Instanz zu genehmigen sind, zu verpflichten.

Antrag: Ergänzung zu Abs. 2: *Der Gewässerunterhalt hat ... zu entsprechen und auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen.*

Art. 28 GewG, Vernachlässigung des Unterhaltes

Antrag: *streichen des Wortes "erhebliche" Sachwerte: Es sollte nur bei Gefährdung von erheblichen Sachwerten, sondern von "nicht geringen" Sachwerten eingeschritten werden können. Die Frage ist dann, wie der Begriff "nicht geringe Sachwerte" definiert wird.*

Art. 29 GewG, Raumplanerische Massnahmen

Antrag Ergänzung in Abs. 2: *Die Gemeinden erarbeiten ein flächendeckendes Hochwasserschutzkonzept unter Einbezug einer mehrjährigen Unterhaltsplanung. ...*

Begründung: So kann sicher gestellt werden, dass dem notwendigen Unterhalt auch das nötige Gewicht gegeben wird. Für die Anstösser ist es von Bedeutung, dass der notwendige Gewässerunterhalt vorgenommen wird. Damit überhaupt klar ist, welches der notwendige Unterhalt ist, muss dies in einer Planung oder einem Konzept definiert werden. Das Hochwasserschutzkonzept darf nicht nur wasserbauliche Massnahmen umfassen.

Antrag Ergänzung in Abs. 3: *"Die Schadenabwehr erfolgt ... Gefahrenzonen und, wo nötig, durch Objektschutzmassnahmen."*

Begründung: Die Schadenabwehr kann nicht nur durch Planungsmassnahmen erfolgen, sondern auch durch Objektschutzmassnahmen. Andernfalls könnte bestimmt werden, dass der Gewässerraum ausgeweitet werden muss, obwohl z. B. ein Damm, der weniger Fläche beanspruchen würde, genügen würde.

Art. 30 GewG, Gewässerraum:

Antrag für Ergänzung: *Bei eingedolten und künstlichen Gewässern wird ein Gewässerraum nur ausgeschieden, wenn ein überwiegendes Interesse nachgewiesen ist. Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 1.5 Metern wird auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.*

Begründung: Entsprechend der Bundesgesetzgebung kann der Kanton in bestimmten Fällen auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichten. Diese Fälle könnten hier aufgeführt werden, damit in NW der kantonale Spielraum ausgenützt wird:
Zeitweise wasserführende Gerinne: kein Gewässerraum nötig, da für den Hochwasserschutz die Abflusswegzone möglich ist und die weiteren Schutzmassnahmen des GSchG bei solchen Gerinnen nicht anwendbar sind.
Definition kleine Gewässer: Beispiel Kanton SZ: Bei Gewässern mit weniger als 1.5 Meter Gerinnesohlenbreite wird kein Gewässerraum ausgeschieden.
Kein Gewässerraum auch bei eingedolten und bei künstlichen Gewässern.

Art. 39-41 Massgebliches Bewilligungsverfahren

Im Vergleich zum alten Recht wird das Verfahren für Projekte an Gewässern im totalrevidierten Gewässergesetz präziser beschrieben. Es wird auch eindeutig festgehalten, wann das Wasserbauverfahren und wann ein Bauverfahren gemäss Spezialgesetzgebung (Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, etc.) zur Anwendung gelangt. Doppelspurigkeiten, Widersprüche und Kompetenzkonflikte sollen so verhindert werden. Dadurch wird auch dem Koordinationsgebot Rechnung getragen.

7. Sind Sie einverstanden, dass in Projekten, die hauptsächlich dem Wasserbau dienen, das Wasserbauverfahren das Leitverfahren darstellt und bei Projekten, welche nicht zur Hauptsache dem Wasserbau dienen, gemäss Spezialgesetzgebung zu bewilligen sind? Vgl. Art. 39, 40 und 41

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 50 Kreditbeschluss

Der neue Artikel bestimmt, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts (nicht der Planungskredit, der gemäss verfassungsmässiger Finanzkompetenz einzuholen ist) in der Regel erst nach Rechtskraft der Bewilligung des Wasserbauprojekts einzuholen sind. Der Vorteil liegt darin, dass das umzusetzende Projekt klar ist und damit Gewissheit über Realisierungsmöglichkeiten und mutmassliche Kosten besteht.

8. Sind Sie einverstanden, dass der Ausführungskredit zu Wasserbauprojekten in der Regel nach Rechtskraft der Projektbewilligung gesprochen wird? Vgl. Art. 50

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Wir sind einverstanden, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung in der Regel nach Rechtskraft der Bewilligung des Wasserbauprojekts einzuholen sind.

Andererseits erachten wir den Landerwerb als wichtige Voraussetzung, dass ein Wasserbauprojekt zeitgerecht abgewickelt werden kann. Entsprechende Vorverträge müssen vor einer Rechtskraft der Bewilligung abgeschlossen werden.

Antrag: Der Landerwerb muss vor der Rechtskraft eines Wasserbauprojektes erfolgen.

Allenfalls muss dies im Gewässergesetz ergänzt werden oder es ist in einem anderen Gesetz geregelt?

Art. 65 Beiträge an raumplanerische Massnahmen

Vorbehältlich der in Art. 65 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Präzisierungen wird festgelegt, dass im Rahmen von Wasserbauprojekten raumplanerische Massnahmen zur Umsiedlung als prioritäre Massnahmen durch kantonale Beiträge mit 50 % finanziell unterstützt werden, wenn der Bund diese Kosten nicht als beitragsberechtigt anerkennt. Beitragsberechtigt sind hierbei die Entschädigungsansprüche sowie die zugehörigen Planungskosten. Dabei ist etwa an Situationen wie beim Buholzbach zu denken, wo die Aussiedlung als raumplanerische Massnahme günstiger zu stehen kommt als die entsprechenden Schutzbauwerke.

9. Sind Sie einverstanden, dass neu auch Beiträge an raumplanerische Massnahmen (Umsiedlung) gesprochen werden können? Vgl. Art. 65

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3 Gewässerschutz

Art. 67 Zuständigkeiten für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

Für die Erstellung von Bauten und Anlagen, für welche die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich eindeutig einer kantonalen Behörde zugewiesen ist, bei deren Beurteilung jedoch vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen, Erdwärmennutzungsanlagen, ober- und unterirdische Versickerungsanlagen), obliegt die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dem Kanton. Bei den restlichen Vorhaben sorgt die Bewilligungsinstanz, in der Regel die Gemeinde, für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen zu den Zuständigkeiten wurden gegenüber dem aktuellen Recht leicht angepasst, so dass insgesamt eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind (z.B. für öffentliche Bauten oder Industrie- und Gewerbebetrieben, bei denen kein Abwasser oder nur normales Abwasser anfällt).

10. Sind Sie einverstanden, dass die Zuständigkeit für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen zu Vorhaben, bei deren Beurteilung vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, beim Kanton liegt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

11. Sind Sie einverstanden, dass gegenüber dem aktuellen Recht eher weniger kantonale Bewilligungen erforderlich sind?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

4 Gewässernutzung

Art. 94 Freie Nutzung

Öffentliche Gewässer dürfen wie bis anhin zum Baden, Trinken und dergleichen frei genutzt werden. Ebenfalls frei sind im Rahmen des privaten Eigengebrauchs auch weiterhin der Wasserbezug bis zu einer Förderleistung von insgesamt 50 Litern pro Minute sowie der Bezug von Steinen, Kies, Sand und anderem Material. Neu unterliegen Kleinanlagen wie Badtreppen und dergleichen, die dem Seezugang dienen und weniger als 1 m² Seegebiet beanspruchen, ausdrücklich nicht mehr der Konzessionspflicht.

12. Sind Sie mit der Definition derjenigen Gewässernutzungen einverstanden, die frei und somit ohne Konzession erfolgen dürfen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Antrag: *Abs. 2 ist zu streichen.*

Begründung: Wenn frei genutzt werden darf, sollte nicht auch noch eine Meldung gemacht werden müssen. Theoretisch müsst dann wohl auch gemeldet werden, wenn Tiere aus einem Bach getränkt werden.

Art. 96 Konzessionen anstatt Verleihungen und Bewilligungen

In der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung wird zwischen Verleihungen und Bewilligungen unterschieden. Für beide liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat. Rechtlich gesehen handelt es sich aber auch bei den wasserrechtlichen Bewilligungen nicht um „Bewilligungen“ im eigentlichen Sinn, auf die bei Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht (Polizeibewilligung). Mit dem neuen Gewässergesetz werden die Bewilligungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung abgeschafft. Generell gibt es nur noch Konzessionen (gleichbedeutend mit Verleihungen).

13. Sind Sie einverstanden, dass bei der Einräumung des Rechts zur Gewässernutzung nicht mehr zwischen Bewilligungen und Verleihungen unterschieden wird (neu einheitlich Konzession)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 100 Vorzugsrecht von Kanton und Gemeinden sowie derer öffentlich-rechtlichen Anstalten

Dem Kanton stand schon bisher ein Vorzugsrecht zur Nutzung der öffentlichen Gewässer zu. Neu soll das Vorzugsrecht in zweiter Priorität, d.h. wenn der Kanton darauf verzichtet, auch denjenigen Gemeinden zustehen, auf deren Gebiet die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen. Zudem können sowohl Kanton wie auch Gemeinden für ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über die Ausübung des Vorzugsrechtes entscheiden.

14. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden in zweiter Priorität, d.h. bei Verzicht des Kantons, neu ein Vorzugsrecht erhalten?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Das Vorzugsrecht des Kantons (wie bisher) wird nicht bestritten.
Dass aber seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons ebenfalls dieses Vorzugsrecht erhalten, lehnen wir ab.

Dass bei Verzicht des Kantons neu die Gemeinden und deren öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls ein Vorzugsrecht erhalten sollen, wird ebenfalls abgelehnt.

Antrag: Art. 100 Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen

15. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton bzw. die Gemeinden das Vorzugsrecht auch für ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten ausüben können?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Die Gemeinden wie auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen sich mit den Kernaufgaben befassen.

Art. 102 Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen

Die Zuständigkeit für Konzessionen liegt nicht mehr generell beim Regierungsrat. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen ihm und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt. Für die meisten Nutzungen wird das Verfahren dadurch deutlich einfacher und der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet.

16. Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen kann, wer für die Konzessionserteilung zuständig ist?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 128 Konzessionsgebühren

Zusätzlich zu den amtlichen Kosten werden in Konzessionsverfahren wie bisher einmalige Konzessionsgebühren für die Erteilung eines befristeten Sonderrechts zur Nutzung eines Gewässers sowie jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühren für die Nutzung des Rechts wie Wasserzinsen oder Nutzungsentschädigungen erhoben. Der Wasserzins für Wasserkraftnutzungen bemisst sich nach dem bundesrechtlichen Maximum. Die Höhe der weiteren Gebühren sind innerhalb des im Anhang des Gewässergesetzes vorgegebenen Rahmens festzulegen, wobei sie insbesondere nach der Bedeutung der Gewässernutzung und der Wirtschaftlichkeit des Berechtigten zu bemessen sind.

17. Sind Sie mit der Regelung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Konzessionsgebühren und deren Höhe einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Verhältnismässigkeit; Gebühren zum Aufwand des Kantons?*

Art. 129 Befreiung von der Konzessionsgebührenpflicht

Öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen sind insoweit von der Konzessionsgebührenpflicht befreit, als die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient.

Wie im bisherigen Recht können die Konzessionsgebühren herabgesetzt werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt. Sofern die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient, sind wie bisher öffentliche, neu aber auch private Wasserversorgungsorganisationen gänzlich von der Konzessionsgebührenpflicht befreit.

18. Sind Sie einverstanden, dass sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen insoweit von Konzessionsgebühren befreit sind, als die Wassernutzung zur Trink- oder Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 152, 154 Neu konzessionspflichtige Nutzungen

Da bei der Öffentlichkeitserklärung von Gewässern ein neues System verankert wird, gilt unter Umständen eine grössere Zahl an Gewässern als öffentliche Gewässer. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gewässernutzung dadurch in Einzelfällen neu konzessionspflichtig wird. Den betroffenen Personen muss in diesen Fällen genügend Zeit eingeräumt werden, das Konzessionsgesuch einzureichen. Zudem muss die Nutzung der Gewässer vorübergehend auch ohne Konzession möglich bleiben. Dadurch sind der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit sichergestellt. Personen, welche die Gewässer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise ohne Verleihung oder Bewilligung nutzten, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht. Zudem müssen sie für die erste Konzessionsdauer keine Konzessionsgebühren entrichten (sofern es sich nicht ohnehin um eine gebührenfreie Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden gemäss Art. 129 handelt).

19. Sind Sie einverstanden, dass für Gewässernutzungen, die neu konzessionspflichtig werden, ein Vorzugsrecht und eine Entbindung von den Konzessionsgebühren besteht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

5 Wasserversorgung

Art. 130 Zuständigkeit

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt auch in Zukunft den politischen Gemeinden. Sie können diese Aufgabe unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates mit Rechten und Pflichten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen.

20. Sind Sie einverstanden, dass die öffentliche Wasserversorgung auch zukünftig den politischen Gemeinden obliegt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

21. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 132 Genehmigung von generellen Wasserversorgungsplänen

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben für ihr Versorgungsgebiet einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) zu erstellen. Im Unterschied zur Generellen Entwässerungsplanung (GEP, siehe Art. 78) bedarf diese Planung aber nicht der Genehmigung des Kantons, sondern der Gemeinde. Bei gemeindeeigenen Wasserversorgungen wird der GWP durch die Gemeinde erlassen; bei von der Gemeinde beauftragten Wasserversorgungsorganisationen wird der GWP durch die Gemeinde genehmigt.

22. Sind Sie einverstanden, dass die generellen Wasserversorgungspläne (GWP) der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen keiner Genehmigung des Kantons bedürfen?

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Für die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser ist es sehr wichtig, dass das Versorgungsgebiet über die Gemeindegrenzen berücksichtigt wird. Wenn dies die Gemeinden mit den Nachbarn vollziehen, können wir dem zustimmen, ansonsten müsste die Koordination über den Kanton erfolgen.

Weitere Bemerkungen

23. Weitere allgemeine Bemerkungen

- **Meliorationen und Drainageleitungen**

In der ganzen Vorlage des Gewässergesetzes wird keine Aussage gemacht, wie die bestehenden **Meliorationen und Drainageleitungen** definiert sind. Meliorationen wurden in früheren Zeit gemacht, um den Boden zu entwässern und der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die verlegten Sickerleitungen hatten nicht das Ziel natürliche Bachläufe zu überdecken und einzudolen. Die bestehenden Bachläufe wurden offen gelassen und als Vorfluter der Sickerleitungen verwendet. Die natürliche Funktion der Gewässer wurde durch eine Melioration nicht behindert und auch nicht aufgehoben.

Bei einer Revitalisierung geht es hauptsächlich um die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG).

Deshalb ist eine Klarstellung im Gesetz bzgl. der Meliorationen vorzunehmen.

24. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln, welche nicht im Fragebogen aufgeführt sind:

Artikel	Bemerkungen
Art. 5	<ul style="list-style-type: none"> - Was hat der Gewässerkataster für einen Zweck? - Warum soll der Gewässerkataster öffentlich sein, wenn er keine Rechtsverbindlichkeit hat? - Wenn im Kataster Eintragungen gemacht werden, die für Grundeigentümergebündliche Bewilligungen verwendet werden, dann sollten diese Eintragungen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gemacht werden. Die Formulierung "insbesondere" in §2 GewV lässt vermuten, dass neben den aufgeführten Inhalten noch andere Inhalte eingetragen werden. Für den Grundeigentümer von Bedeutung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Handelt es sich um ein Gewässer? - Ist das Gewässer öffentlich? - Breite Gewässersohle? Zustand Ufer? usw.
Art. 8	Ist den Berechtigten klar, dass sie beim Zutritt zum Grundstück auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen und sorgfältig vorzugehen haben?
Art. 12	<p>Antrag Ergänzung: <i>Vor der Erteilung des Enteignungsrechtes sind alle Möglichkeiten für den freihändigen Erwerb durchzuführen.</i></p> <p>Begründung: Diese Formulierung entspricht auch Art. 68 GSchG.</p>

Artikel	Bemerkungen
Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> - "zusätzliche Beeinträchtigung von Lebensräumen": Was ist damit gemeint? Wenn bei einem Hochwasserschutzprojekt eine Revitalisierung vorgenommen wird, dann sollte die Fläche mit der neuen Revitalisierung nicht als "zusätzliche Beeinträchtigung" beurteilt werden. - Wenn Lebensräume im Baugebiet beeinträchtigt werden, dann muss dafür der gleichwertige Ersatz auch innerhalb Baugebiet gefunden werden. Es darf nicht dazu führen, dass der Ersatz immer ausserhalb Baugebiet gemacht wird, nur weil dort der Boden billiger ist.
Art. 14	<ul style="list-style-type: none"> - "auf Kosten des Belasteten"? Wenn der Kanton eine Anmerkung will, soll diese auch auf Kosten des Kantons gehen. - Evtl.: Wenn Eigentumsbeschränkungen im OeREB-Kataster eingetragen werden, soll auf eine Anmerkung im Grundbuch verzichtet werden.
Art. 16	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorschlag sieht vor, dass grundsätzlich der Anstösser pflichtig ist, ausser der Kanton oder die Gemeinde ist dafür zuständig erklärt worden. Dies widerspricht dem Empfinden aus der Bestimmung, dass die Gewässer unter der Hoheit des Kantons stehen (Art. 4 Abs. 2 GewG). Daher: Wasserbaupflichtig ist der Kanton, ausser es handelt sich um private Gewässer oder die Gemeinde ist als pflichtig bestimmt worden. - Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen die Anstösser verschiedene Punkte geltend machen, damit die Gemeinde pflichtig wird (vgl. Art. 17 GewG). - Die Regelung, wonach die Anstösser pflichtig sind, dürfte zudem schwierig zu handhaben sein, da es sich i.d.R. um mehrere Anstösser handelt, die wohl über die zu treffenden Massnahmen und deren Kostenverteilung nicht immer einig sein werden.
Art. 31	<p>Die Uferlinie des Vierwaldstädtersees ergibt sich aus seiner horizontalen Begrenzung bei einem Wasserstand von 434.00 m.ü.M.</p> <p>Weshalb wird die Uferlinie vom Wasserstand 434.00 m.ü.M. abhängig gemacht?</p> <p>Für die Planung von Objekten am See wird ein mittlerer Seewasserstand von 433.58 m.ü.M. festgelegt. Dies entspricht sehr genau dem Jahresmittel z. Bsp von 2017 => 433.57 m.ü.M.</p>
Art. 51	<p>Antrag Ergänzung: <i>In den Verhandlungen zu einem freihändigen Erwerb ist den Betroffenen auch Ersatzland im Eigentum von Kanton und Gemeinde anzubieten.</i></p> <p>Begründung: Wie die Erfahrung zeigt, kann mit dem Angebot von Er-</p>

Artikel	Bemerkungen
	satzland in vielen Fällen auf ein Enteignungsverfahren verzichtet werden. Zudem muss verhindert werden, dass bei einem Verfahren des Kantons eine Gemeinde die Zurverfügungstellung von eigenem Land ablehnen kann.
Art. 54	<p>Antrag Abänderung: <i>den Begriff "Grad der Verursachung" durch "Grad des Nutzens" ersetzen.</i></p> <p>Begründung: Gemäss Abs. 2 richten sich die Kostenanteile nach der Unterhaltspflicht bzw. dem Grad der Verursachung. Dies erscheint uns nicht klar. Wer ist Verursacher des Unterhaltes? Da der Unterhalt einerseits von Pflichtigen ausgeführt werden muss, andererseits aber auch anderen Grundeigentümern einen Nutzen ergibt, ist aus unserer Sicht auch der Nutzen einzubeziehen.</p>
Art. 61	<p>Antrag Streichung: <i>Dieser Artikel ist zu streichen.</i></p> <p>Begründung: Solang die Mehrleistungen nur bei Projekten, die einen grösseren Eingriff in das Grundeigentum zur Folge haben oder mehr Landwirtschaftsland verbrauchen (da mehr Land renaturiert werden soll als das Minimum), hat dieser Artikel einen Nachteil für landwirtschaftliche Grundeigentümer und das Landwirtschaftsland zur Folge.</p>
Art. 63	<p>Bei besonderem Nutzen aus Wasserbaumassnahmen wird vorgeschlagen, dass dieser abgegolten wird oder sich Eigentümer am Nutzen zu beteiligen haben.</p> <p>Damit muss ein Landwirt, der Landwirtschaftsland für eine Renaturierung, für eine Überflutungszone usw. zur Verfügung stellen muss, auch noch daran zahlen, dass sein Land weniger überflutet wird.</p> <p>Der Beitrag der Eigentümer sollte also nur dann erfolgen, wenn auf seinem Land keine Wasserbaumassnahmen durchgeführt werden und der Nutzen aus den Wasserbaumassnahmen erheblich ist.</p>
Art. 73	<p>Antrag Abänderung Abs. 1: <i>"Der Gemeinderat legt ...</i> <i>1. ...</i> <i>2. die Schutzmassnahmen, einschliesslich eines Konfliktplanes mit Sanierungsmassnahmen."</i></p> <p>Begründung: Damit ist den Betroffenen klar, welche Auswirkungen die Schutzmassnahmen im Detail haben.</p>
Art. 114	<p><i>Konzessionen sind auf höchstens 20 Jahre befristet. Bei Wasserkraftanlagen liegt die Frist bei 80 Jahren.</i></p> <p>Da eine Konzession nicht automatisch verlängert wird resp. verweigert werden kann, sollte die Dauer einer Konzession (vor allem neue Kon-</p>

Artikel	Bemerkungen
	<p>zessionen) auf 40 Jahre verlängert werden. Meistens sind Investitionen in konzessionspflichtige Objekte mit hohen Kosten verbunden. Diese können nur über eine längere Zeit abgeschrieben werden (z. Bsp. Hafenanlage). Auf Bundesebene hat man dies erkannt, weshalb bei Wasserkraftanlagen 80 Jahre festgelegt wurde.</p> <p>Gemäss eidgenössischem Steuergesetz und der kantonalen Steuerpraxis können solche Objekte und Anlagen steuerlich mit maximal 3% vom Neuwert (BW) linear abgeschrieben werden.</p> <p>Antrag: Konzessionen sind auf höchstens 40 Jahre zu befristen.</p>
Art. 119	<p>Der Kanton kann das eingeräumte Recht einschliesslich der Bauten und Anlagen während der Konzessionsdauer nach den Konzessionsbestimmungen zurückkaufen.</p> <p>Dieses einseitige Recht ohne Begründung lehnen wir ab.</p> <p>Antrag: Art. 119 ist ersatzlos zu streichen</p>
Art. 122	<p>Heimfall</p> <p>Abs. 1; „Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.“</p> <p>Ein unentgeltlicher Heimfall von Bauten und Anlagen für die Wassernutzung an den Kanton bei Ablauf der Konzessionsdauer erachten wir als zu einseitig. Bis heute konnte eine Konzession auf höchstens 20 Jahre befristet werden. Wie bereits unter Art. 114 begründet, können Bauten und Anlagen mit hohen Investitionen in dieser kurzen Zeit nicht abgeschrieben werden und ist auch je nach Bausubstanz her nicht erforderlich. Die Abschreibung erfolgt allenfalls über eine noch längere Zeitdauer.</p> <p>Wenn ein Konzessionsnehmer die bestehenden Bauten und Anlagen weiter betreiben will, sollte es gar nicht zu einem Heimfall kommen. Somit würde sich die Frage der Unentgeltlichkeit auch nicht stellen. Wird die Konzession durch den Kanton per Ablauf der Vertragsdauer nicht erteilt, so müsste der Konzessionsgeber den dazumaligen Verkehrswert der Bauten und Anlagen entschädigen.</p> <p>Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung im Art. 122 vorzunehmen.</p>

Artikel	Bemerkungen
Art. 143	<p>Antrag Streichung: <i>Abs. 2 sind aus unserer Sicht zu streichen:</i></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 3: Eine Strafbestimmung ist nicht nötig, da Ersatzmassnahmen getroffen werden können. - Ziff. 5: Verstösse gegen Bestimmungen im Schutzzonenreglement sollten im Reglement selber geregelt sein. - Ziff. 9: Es dürfte schwierig sein, eine vorsätzliche Vernachlässigung von erforderlichen Massnahmen zu bestimmen. Aus dem Bericht ist zwar ersichtlich, dass es sich dabei um eine Gewässerverschmutzung handeln soll. Es könnten aber auch Schäden gemeint sein, die durch ein Hochwasserereignis wegen Vernachlässigung von Unterhaltsmassnahmen entstehen. In solchen Fällen sind aber auch Ersatzmassnahmen möglich. - Ziff. 11: Wenn eine Meldepflicht bei einer freien Wassernutzung nicht erfolgt, ist die Schlussfolgerung, dass dies strafbar ist, überzogen.
§ 10 GewV	<p>- Folgende Massnahmen in Abs. 1 sollten geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 2: Wenn Holz, das zu Verklausungen führen kann, nicht entfernt wird, dann wird der Hochwasserschutz, der in erster Linie durch den Unterhalt zu gewährleisten ist (Art. 21 Abs. 2 GewG), nicht entsprechend dem GewG durchgeführt. - Ziff. 3: Das Entfernen und Bekämpfen von nicht einheimischen und nicht standortgerechten Pflanzen ist keine Massnahme zum Hochwasserschutz. Zudem ist fraglich, was die Entfernung und Bekämpfung zum Gewässerschutz beiträgt. - Wichtig ist, dass die Unterhaltsarbeiten nicht nur dokumentiert, sondern auch längerfristig geplant und deren Durchführung auch beaufsichtigt wird (siehe Bemerkungen zu Art. 27 GewG).
§ 11 GewV	<p>Zur vollständigen Massnahmenevaluation gehört auch die Erhebung aller betroffenen Interessen (dazu gehören auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümer). Daher schlage ich vor, dass ein neues Element hinzugefügt wird:</p> <p>4a. <u>Alle durch die möglichen Massnahmen betroffenen Interessen, einschliesslich der Interessen der betroffenen Grundeigentümer</u></p> <p>5. <u>Variantenvergleich mit vollständiger Interessenabwägung und Festlegung der Bestvariante</u></p>
	<p>Im Wasserbaugesuch sollte auch dargelegt werden, warum das Projekt in dieser Form aufgelegt wird. Dazu gehört auch die Abklärung von Va-</p>

Artikel	Bemerkungen
§ 13 GewV	rianten und die Durchführung einer vollständigen Interessenabwägung. Daher schlage ich eine neue Ziffer vor: <u>Ziff. 5a: Begründung des Projektes als Bestvariante mit Darstellung von Varianten und vollständiger Interessenabwägung, einschliesslich der Interessen der betroffenen Grundeigentümer</u> Antrag: <i>Ziff. 6 ist zu streichen, entsprechend dem Antrag zu Art. 61 GewG.</i>

Datum 23.02.2018

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 23. Februar 2018** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch

.....